



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Allgemeines.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel- gebiete und am Hellwege.

Von Karl Mübel.

Allgemeines.

An der Lippe, Ruhr und Diemel, sowie in dem Gebiete zwischen Lippe und Ruhr findet sich vielfacher Besitz, der als Reichsgut bezeichnet ist. Diesem Reichsgute gilt die nachfolgende Untersuchung.

Die zahlreichen Zuwendungen aus Königsgut an der Lippe und namentlich zwischen Lippe und Ruhr, die die Ludolfinger gemacht haben, haben in vielen bisherigen Darstellungen die Vermuthung aufkommen lassen, daß die Ludolfinger hier reichbegütert gewesen seien. „Von ihren Stammsitzen um Dortmund und an der Lippe,“ sagt Nitzsch in der Deutschen Geschichte I S. 303, „hatten die Ludolfinger ihre Besitzungen allmählich bis zur Elbe und Saale ausgedehnt.“ Auf die Autorität von Nitzsch hin habe ich ebenfalls früher diese von Seibertz¹⁾ und Anderen aufgestellte Behauptung für richtig gehalten. Indessen, die von Seibertz angenommene Abstammung Ludolf's von dem unter Karl dem Großen genannten Grafen Egbert²⁾, den derselbe angeblich allen Sachsen zwischen Rhein und Weser vor-

¹⁾ Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II S. 3: „Die Stammgüter des Geschlechtes (der Ludolfinger) lagen in Westfalen und Engern von der Ruhr und Lippe nach der Weser hin.“

²⁾ Vita S. Idae c. 1. 2. in Mon. Germ. Ss. 2. 570 f. und Wilmans-Philippi, Kaiserurf. der Provinz Westfalen I S. 472. Vgl. Seibertz l. c. I 224.

gesetzt haben soll¹⁾, ist irrig²⁾: die Ehe Egbert's und der Ida war wahrscheinlich kinderlos, wie es Wilmans in den Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I S. 295—298 ausgeführt hat; von sicher Ludolfingischen älteren Besitzungen in Westfalen bleibt nach den Untersuchungen von Waitz und Wilmans³⁾ für das neunte Jahrhundert nur allenfalls Goddelsheim im Fürstenthume Waldeck, ferner Herzfeld an der Lippe übrig. Letzteres wird in der legendenhaften vita Idae II cap. 1 als curtis regia bezeichnet⁴⁾. Nach dem Tode der heiligen Ida war es an einen ungenannten Ahn Ludolf's gekommen. Alles weist darauf hin, daß die Heimath und die ursprünglichen Besitzungen der von Brun abstammenden Ludolfinger im östlichen Sachsen lagen⁵⁾. Bestehen bleibt nur die Thatsache, daß die Ludolfinger häufig, nachdem sie die Königswürde erlangt hatten, in der Gegend zwischen Ruhr und Lippe Aufenthalt genommen haben und militärische Stützpunkte dort gefunden haben; ferner, daß zur Ludolfingerzeit der Hellweg, die Straße, welche zwischen Ruhr und Lippe sich hinzieht, eine wichtige Heeresstraße darstellte.

Man darf indessen aus dem häufigen Aufenthalte der Ludolfinger in den Besitzungen am Hellwege keinen Rückschluß auf frühere Besitzverhältnisse derselben dort machen. Noch enger sind die Beziehungen der Ottonischen Familie zu den königlichen Gütern bei Kaiserswerth, Duisburg, Werden und Essen⁶⁾. Hier ist aber an Ludolfingisches Hausgut natürlich nicht zu denken.

Die Frage ist allerdings aufzuwerfen, ob, wenn ein Ludolfinger, wie beispielsweise Otto III. 997⁷⁾, Dortmund als einen Ort seines Besitzes, locum proprietatis sue bezeichnet, diese

1) Ueber den Werth dieser Nachricht äußert sich Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3² S. 368, Note 2.

2) Nach Waitz, König Heinrich I S. 188 f.

3) Wilmans, Kaiserurf. Westfalens I S. 216—226.

4) Mon. Germ. Ss. II r 574, Wilmans l. c. I S. 482.

5) Waitz, Verfassungsgesch. 5 S. 40/41.

6) Vgl. Lacomblet, Archiv 3 S. 27 und a. a. D.

7) Lacomblet, U.-B. I Nr. 129; Mübel, Dortmunder U.-B. I 29.

Bezeichnung nicht doch auf Hausgut zu beziehen sei. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß unter den Ludolfingern „die bestimmte Tendenz auftritt“, Reichsgut und Hausgut zu trennen, wie es Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes I S. 312, formulirt hat; indessen bezeugen die von Waig, Verfassungsgeschichte VIII 240 ff., gebrachten Beispiele, daß diese Tendenz zur Trennung des Hausgutes und Königsgutes weder in der Rechtsauffassung noch in der Ausdrucksweise der Urkunden und der Schriftsteller immer scharf oder dauernd zum Ausdruck gekommen ist. Man wird also in jedem Falle, wo Könige über die betreffenden Güter verfügen, erst näher zusehen müssen, welche Art von Gütern gemeint ist, und vor Allem nicht Ausdrücke wie *proprietas mee* ohne Weiteres auf Hausgut beziehen können, während die Bezeichnung einer „villa“ als einer „publica“ wohl unbedenklich als für Königsgut beweisend angesehen werden darf. Auch ist Dortmund unter wechselnden Herrschergeschlechtern immer als Bestandtheil des Reichsbesitzes behandelt, vom Reiche verpfändet und verschenkt worden¹⁾.

Die Frage nach Entstehung und Bedeutung der am Hellwege und im südlichen Westfalen gelegenen königlichen Besitzungen des 9.—13. Jahrhunderts bedarf also, ehe wir die weiteren Fragen, die sich anmelden, prüfen, zunächst einer urkundlichen Zusammenstellung. Das Königsgut könnte ja sehr verschiedenen Ursprungs sein. Tritt jedoch eine systematische Anlage hervor, die den Straßenzügen und den Knotenpunkten derselben sich anschließt, so zwingt nichts urkundlich Verbürgtes, diese Anlage den Ludolfingern zuzuschreiben. Tritt ferner hervor, daß Theile dieses Königsgutes älter sind als die Anfänge der Ludolfingischen Herrschaft, so dürfte die Frage nach Entstehung derselben für unbefangene Betrachtungsweise recht einfach liegen.

Nach unserer Ansicht treten aber wirklich in der Anlage des Königsgutes bestimmte, systematische Anordnungen ganz

¹⁾ Vgl. auch Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. XIV.

unverkennbar hervor; es liegt eine Reihe der Königsgüter am Hellwege, der Straße von Duisburg nach Paderborn und über Paderborn heraus bis zum Königshofe Hörter hin; eine zweite Gruppe läßt sich an der die Lippe aufwärts führenden Straße verfolgen, welche jedoch den großen, südlich geöffneten Lippebogen Dorsten-Lünen abkürzt; andere Besitzungen lassen sich die Ruhr aufwärts nachweisen; dieselben setzen sich über Brilon in das Thal der Diemel und diemelabwärts bis Herstelle fort; endlich bildet eine vierte Gruppe eine Verbindung vom Süden nach der Ruhr hin und von der Ruhr zur Lippe. Deutlich tritt hier hervor die nördliche Richtung aus dem Lennethale über Hohensiburg und über Dortmund zur Lippe, in deren Knotenpunkte Dortmund liegt. Es tritt ferner nach der Sachsenfeste Cresburg (= Obermarsberg) in das Diemelthal eine Linie von Süden her aus dem Ederthale auf, welche dann einerseits weiter nördlich nach Paderborn an den Hellweg führt, andererseits über Obermarsberg Brilon sich weiter das Möhnethal abwärts bis Soest und von Soest zur Lippe bis Herzfeld hin verfolgen läßt. Die Bedeutung von Soest und Dortmund für die ältesten Zeiten würde sich hieraus ergeben. Die reichsten Nachrichten über Königsgut haben wir über Dortmund und Umgegend beschaffen können. Hier soll zunächst nur im Allgemeinen zusammengestellt werden, was sich urkundlich über älteres Königsgut ergibt.

Duisburg.

Wenn wir von der Darstellung der Pfalz Kaiserswerth absehen, haben wir zunächst Duisburg zu behandeln.

Der Reichsbesitz Duisburg beginnt mit Duisburg und dem östlich sich daran schließenden großen Walde, in dem das Reich berechtigt war. Die Verhältnisse des Reichshofes Duisburg zeigen vielfache Analogien mit Dortmund. Der Reichshof mit seiner königlichen Burg¹⁾ wird meist als eine fränkische Burg bezeichnet. Doch beruht diese Annahme wesentlich auf der

¹⁾ Die Lage derselben wird bei Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. 1894. S. 145, festgelegt.

Stelle bei Gregor von Tours Hist. Frank. II 9, wonach Chlodio ein Lager hatte, „apud Dispargum“ „in termino Thuringorum“¹⁾. Indessen ist dieses Dispargum wohl sicher ein belgischer Ort. Für Befezung spätestens durch Pipin wird dann der Umstand herangezogen²⁾, daß die Abtei Prüm, deren Gründung von Pipin 762 als monasterium s. Salvatoris abgeschlossen wurde, nach einem Güterverzeichnis von 893³⁾ in Dusbure 19 Salhufen, 2 andere Hufen, ferner 3 mansa apsa (3 Hufen, deren Were nicht besetzt war), auch 4 Hufen von einem Meginardus geschenkt, sowie zahlreiche andere Einkünfte besaß. Da die Duisburger Kirche eine Salvatorkirche ist, soll Prüm durch Pipin mit den Besitzungen in Duisburg ausgestattet sein. Indessen, der Schluß ist durchaus unsicher; wenn es auch wahrscheinlich ist, daß jene Hufen aus dem Reichsbesitze verschenkt sind, können wir doch auf Zeit und Art des Schenkungsactes nicht ohne Weiteres schließen.

Befestigungen muß der Ort schon 884 gehabt haben, wo die Normannen den Ort opidum Duisburch besetzten und eigene Verschanzungen dort errichteten⁴⁾. Als Aufenthaltsort diente Duisburg den Ludolfingischen Herrschern ebenso wie Dortmund zu wiederholten Malen, so war Heinrich I. 935, Otto I. 944, 945, 966, Otto III. 976, 979, 986 April 29, 992 Mai 7, 993 Februar 6, 1002 Aug. 18, ferner Heinrich II. 1016 Dezember 6 in Duisburg⁵⁾.

Ueber den Bestand des Reichshofes ist wenig Zuverlässiges festzustellen. Die Burg mit ihrem Stapelthore lag am „Poet“⁶⁾. Der ganze Reichshof in pago Rurigouve mit einem Forste wurde zwar 1065, October 16, von Heinrich IV. an Adalbert von Bremen geschenkt⁷⁾, doch hatte die Schenkung

1) Vgl. Lacomblet, Archiv f. die Gesch. des Niederrheins 3 S. 11 ff.

2) S. Lacomblet l. c. S. 12, im Anschluß an ihn Averdunk l. c. S. 224.

3) Beyer, Mittelrhein. U.-B. I S. 190.

4) Reginonis chronikon in Mon. Germ. Ss. I 594.

5) Die Nachweise bei Lacomblet, Archiv 3 S. 12/13.

6) Averdunk l. c. S. 146.

7) Lacomblet, U.-B. I 205.

keinen bleibenden Erfolg, denn 1129 bestätigte König Lothar III. den Bewohnern seiner regia villa das Recht zum Steinebrechen in „Forste“ bei der Stadt¹⁾, verschenkte auch der Kirche zu Elten 2 Talente aus seinem Zinse in Duisburg²⁾, und König Konrad III. gestattete 1145 den Duisburger Bürgern, um die Pfalz und den Königshof Häuser anzulegen³⁾. Der Reichsbesitz ist dem Reiche frühzeitig verloren gegangen. Die erste Schenkung tritt urkundlich in einer Urkunde Otto's III. hervor, wonach er 1001 dem Bischofe Rhetarius von Paderborn die Schenkung de tribus mansis in Dusburg et Trutmannie bestätigte⁴⁾. 1013 bestätigte Heinrich II. dem Bischof Bernward von Hildesheim eine ihm von Otto III. geschenkte Hufe cum tribus areis⁵⁾, ferner verschenkte der Burggraf von Kaiserswerth 1243, September 11, dem Kloster Düffern auf kaiserlichen Befehl eine Hufe, die mit Dornen bewachsen war, pertinens in curtem imperii de Dusburg, die früher in den Reichshof 2 Schillinge zu liefern pflegte, gegen Leistung dieser 2 Schillinge in den Reichshof⁶⁾.

Auch erfolgten vielfache Verpfändungen der ganzen Stadt, 1204 an den Herzog von Lothringen und Brabant, später an den Herzog Walram von Limburg, 1279 an den Herzog Rainald von Geldern, 1290 an den Grafen Theoderich von Cleve⁷⁾. So muß der Bestand des Reichsbesitzes vielfach geschmälert sein. Was davon übrig blieb, ist etwa Folgendes:

Ein Burggraben (fossatum castris), eine Burgmühle (molendinum castris), wird noch 1350 genannt⁸⁾. Der „Reichshof“ lag ebenso wie in Dortmund der „Königshof“ nicht auf der Burg, sondern an der Burg. Durch wiederholte weitere

1) Lacomblet, U.-B. I 305.

2) Ebd. I 306.

3) Ebd. I 353.

4) Wilmans-Philippi, Kaiserurf. 2 Nr. 121.

5) Origines Guelficae IV 345.

6) Lacomblet, U.-B. II 277.

7) Ebd. II 458, 738, 739, 893.

8) Averdunk l. c. 152.

Verpfändungen¹⁾ kam der Reichshof in den Besitz der Grafen von der Mark, später an Cleve-Mark. Eine Aufnahme des Umfanges des Reichshofes ist aus dem Jahre 1525 erhalten. Danach umfaßte derselbe damals einen verfallenen Platz, „den „Rixhof“, den „Kaiseracker“ in der Rheinau (= 100 Morgen Duisburgisch = 36 Morgen holl.), 5 Parzellen zu 24, 3, 2¹/₂, 14, 8 Morgen, 4 Hufen im Duisburger Walde, jede Woche ein Fuder Holz, Thorgelder, Marktgelde, Wegegelde.

Mit den Hufen waren wohl ursprünglich die Waldgerechtfame verknüpft, die aber bei Verkauf oder Parzellirung von Hufen sich ablösten und selbständige Waldgerechtigkeiten wurden²⁾. Averdunk will aus der Zahl von 99¹/₂ Walderben auf eine ehemalige Zahl von 100 Hufen schließen³⁾, indessen ist dieser Schluß nicht bindend, ebenso wenig wie die Annahme, daß von den 25 der Abtei Prüm 893 gehörigen Latenhufen mindestens 19 Schenkungen des Reichs seien. Auch die Ausgestaltung des Holzgerichtes = Hyengerichtes im Duisburger Walde läßt sich ebenso wenig verfolgen wie die Verhältnisse der nicht in Abhängigkeit von geistlicher Grundherrschaft gerathenen Königshufen. Auch ein Schluß auf die Größe der Königshufen = 60 Morgen ist ganz problematisch⁴⁾. Die Hyengerichte sind stets hofrechtlicher Natur. Es ist nun zwar nicht unmöglich, daß königliche Hufen von vornherein mit Laten besetzt gewesen sind — die Schenkung König Ludwigs von 858, Juni 13, in Selm und Stockum von 30 Mansen mit 60 Familien Laten zeigt diese Möglichkeit wenigstens für diese Zeit⁵⁾ —, indessen stammen die ersten Erwähnungen der Hyengerichte aus einer Zeit, wo Rainald I. von Geldern Duisburg als Pfandherr beanspruchte, 1280⁶⁾. Die Rechte des

1) Darstellung bei Averdunk l. c. 269 ff.

2) Averdunk S. 229 unter Berufung auf einzelne Verkäufe, vgl. S. 225 Anm. 3, wonach 1321 30 Morgen in Angerhausen mit einem halben Rechte im Walde verkauft werden.

3) S. 225.

4) Ebd. S. 225.

5) Wilmans-Philippi l. c. I 31.

6) Lacomblet, U.-B. II 738 unter der Jahreszahl 1279.

Duisburger Waldes, wonach die „zwölf geschworenen Hyen in den Reichshof“ einen Meier wählen und den Herren zur Bestätigung präsentiren sollen, zeigen diesen Meier als einen rein hofrechtlichen Beamten des Pfandherrn¹⁾, aber der Rath der Stadt bestritt noch 1416 durchaus das Recht der Hyen zur alleinigen Wahl eines Meiers, behauptete vielmehr das Recht der „gemeinen Erben“ zur Wahl eines Meiers²⁾. Die 12 Hyen demnach als „Hofesgeschworene des alten Königshofes“ Duisburg“ zu bezeichnen³⁾, ist nicht angängig. Vielmehr scheint sich nach der Urkunde von 1280 mit der Verpfändung von Duisburg eine Villication und Umgestaltung der Art vollzogen zu haben, daß neben dem älteren Gerichte der „Waldgenossen“ oder „Holzgenossen“ ein hofrechtliches Hyengericht gebildet ist. Es sind hier also Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse unmöglich, obwohl nach unserer Ansicht sonst den besten Aufschluß über die ältesten Verhältnisse die Gerechtsame am Walde und Almende geben. Für den „Duisburger Reichshof“ ist nur noch zu beachten, daß für denselben 1525 4 Hufenrechte am Duisburger Walde in Anspruch genommen werden, ähnlich wie für den „Grafenhof“ 1515 in Dortmund 4 Gabenrechte nach altem, seit 1377 urkundlich fest bezeugtem Gebrauche⁴⁾ verlangt werden. Der 1842 in Theilung gegangene Duisburger Wald umfaßte damals noch 6325 Morgen 140 R. 60 Fuß⁵⁾. Doch war dieser Wald nur ein kleiner Theil eines großen Waldes, welcher im alten Keldagau und Ruhrgau bestanden hat⁶⁾. Kaiserswerth ließ sich 1140 und 1193 durch Heinrich III. den ungehinderten Eintritt in den königlichen Forst Nap, sowie 1193 die Jurisdiction und die Rechte in den Forsten Lintorf, Saarn, Grind, Ungensham, Lohe, Ueberangern, Zeppenheim, Leuchtenberg, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern be-

1) Lacomblet, Archiv 3 S. 259/260.

2) Ebd. S. 261.

3) So Lacomblet, U.-B. II 738 Anm. 2, Archiv 3 S. 257.

4) Dortmunder U.-B. 2 59.

5) Averdunk l. c. S. 736.

6) S. die Nemann'sche Karte Nr. 122.

stätigen, die Kaiserswerth seit den Zeiten Pipin's und dessen Nachfolger, vornehmlich seit den Zeiten Friedrich's I., inne gehabt habe¹⁾. Hierbei sind Waldtheile mit genannt, die in dem großen „Forste“ lagen, welchen Heinrich IV. nebst dem Reichshofe Duisburg 1065, October 16, verschenkte²⁾. Dieser Forst erstreckte sich „in dem Dreieck zwischen Rhein, Ruhr und Düffel, ruhraufwärts bis zur Ruhrbrücke bei Werden, von da an der Kölner Straße bis zur Düffel, dann die Düffel abwärts bis zur Mündung in den Rhein, von da den Rhein abwärts bis zur Ruhrmündung“. Diese letztere Schenkung ist nun nicht perfect geworden; auch können wir die Entwicklung nicht weiter verfolgen. Es kann sich hierbei allerdings nicht um einen einzigen großen, zusammenhängenden Forst handeln, es muß sich vielmehr um den Wildbann in dem bezeichneten Dreieck handeln³⁾. Immerhin ist, wie die Nemann'sche Karte lehrt, bis in das 19. Jahrhundert hinein bei Weitem der größte Theil dieses Dreieckes thatsächlich mit Wald bedeckt gewesen; auch umfaßte nach mannigfachen Abwandlungen der mit wilden Pferden betriebene Wald hier 1736 „12 Gemarken mit einem Umkreise von 14—15 deutschen Meilen“⁴⁾. Ob bei der Forestirung hier vorkarolingische, karolingische oder nachkarolingische Institutionen vorliegen, läßt sich aus localen Nachrichten nicht erkennen. Aber auch königliche Wälder und königlicher Besitz mit Königshufen lassen sich an den Rändern dieses so umschriebenen Forstbezirkes festlegen. So liegt am Westrande Calcum (Calicheim), welches Arnulf an Stift Gandersheim verschenkte⁵⁾, südlich davon, auf einer Rodung

1) Sacomblet, u.-B. I, 339, 540.

2) Ebd. I 205, cum banno nostro forestum unum in triangulo trium fluminum scilicet Rein, Tussale et Rurae positum, ita quoque determinatum, per Ruram se sursum extendens usque ad pontem Werdinensem et ex inde per stratam Coloniensem usque ad rivum Tussale et per decessum ejus rivi ad Rhenum et per alveum Rheni, usque quo Rura influit Rhenum.

3) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte I S. 469; Endres im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III² S. 1127.

4) Averdunk l. c. 47.

5) Leibniz, Ss. rer. Brunswig. III 707.

des Reichsforstes Nap, Rade, Rade vorm Nap¹⁾ genannt, welches Wilhelm von Holland 1248 nebst Metmann und den Reichseinkünften in Remagen dem Grafen Adolf von Berg verpfändete²⁾, ferner am Südrande das eben genannte Metmann. König Ludwig das Kind bestätigte 904, August 3, der Abtei Kaiserswerth die curtis in Medamana mit Ausnahme von zwei Königshufen bei Metmann, die dem Propste auf Lebenszeiten belassen werden sollten³⁾. Ueber die Organisation der Reichshöfe, die Berechtigungen derselben zum Reichswalde läßt sich aus den Urkunden ein Bild nicht gewinnen.

I.

Der Hellweg, die Wälder, Marken und Reichshöfe am Hellweg.

Jenseits des königlichen Bannforstes liegt die Grenze des sächsisch-fränkischen Gebietes nach Osten zu. Hier war von Werden an, bis wohin sich der königliche Forst erstreckte, nach Osten zu um die Wende des neunten Jahrhunderts wieder fast durchweg Wald. Auf den Rodungen des „Wenaswaldes und des Waldes Heissi“ (Heisingen)⁴⁾ entstanden die ältesten Aecker der Abtei Werden; die Hütungsrechte, die die Abtei dort bis 849 erwarb, waren Schweinemasten in den Wäldern des Wenaswaldes, Heisingen und Dest⁵⁾. 2^{1/2}—3 Jahrzehnte, nachdem Karl die Angriffskriege gegen die Sachsen unternommen hatte, trat hier Liudger als Missionar und Colonisator hervor, indem er zum Theil durch eigenes Beispiel⁶⁾ das Land urbar machen ließ und für Werden erwarb.

1) Lacomblet, Archiv 3 S. 102 mit einem Weisthum der „Hobsteute von Nieder Rath vorm Ap“ von 1564.

2) Lacomblet, U.-B. I 329.

3) Ebd. I 83.

4) Ebd. I 19, 26, 52, 64.

5) Ebd. I 45, 47, 49, 50, 57, 64 Anmerkung.

6) Ebd. I 13. Urkunde von 799, Februar 14: „hovam illam comparavi, possedi, et in ea elaboravi, quod potui.“ Die Entwicklung Werdens ist dargestellt von Röttsche, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.